

BStGer BB.2021.44 vom 9. April 2021

Bundesstrafgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.44

FR: TPF BB.2021.44 du 9 avril 2021

IT: TPF BB.2021.44 del 9 aprile 2021

Regeste

Sistierung der Untersuchung (Art. 314 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Aufschiebende Wirkung / vorsorgliche Massnahmen (Art. 387 / 388 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie sind Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen (BGE 126 V 283 E. 1 S. 285). Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfahren nach diesem Grundsatz zu vereinen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2016.19- 20 vom 7. Dezember 2016 E. 1).

E. 1.2

Über den Vereinigungsantrag der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdekammer bereits im Beschluss BB.2021.43 vom 31. März 2021 entschieden und diesen abgewiesen. Wie dort ausgeführt, betreffen die Verfahren BB.2021.43 und BB.2021.44 nicht dieselben Parteien und die sich stellenden Fragen überschneiden sich aufgrund des unterschiedlichen Vorgehens der Beschwerdegegnerin nur teilweise. Nachdem heute das Verfahren BB.2021.43 bereits abgeschlossen ist, ist der Vereinigungsantrag gegenstandslos; auf diesen ist somit nicht einzutreten.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO).

- 7 -

E. 2.2.1

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 1. Februar 2021, mit welchem sie den Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung der Strafuntersuchung abwies sowie die Rechtmässigkeit der Vereinigungsverfügung vom

19. November 2018 feststellte (act. 1.1).

E. 2.2.2

Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung namentlich sistieren, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Gegen eine Sistierungsverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts von Gesetzes wegen zulässig (Art. 314 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1B_657/2012 vom 8. März 2013 E. 2.2; TPF 2018 57 E. 1.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.13 vom 19. September 2019 E. 1.1).

E. 2.2.3

Demgegenüber wird ein rechtlich geschütztes Interesse der beschwerdeführenden Partei an der Aufhebung eines abgewiesenen Antrags auf Sistierung eines Verfahrens von der Rechtsprechung regelmässig verneint. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Lehre ist die Sistierung fakultativer Natur und darauf besteht kein Anspruch. Da die Strafverfolgungsbehörde auf ihren abweisenden Entscheid zurückkommen kann, entsteht den Parteien bei der Ablehnung einer Sistierung eines Verfahrens kein aktueller und konkreter Nachteil und sie werden in ihren Rechten nicht unmittelbar berührt (Urteile des Bundesgerichts 1B_151/2019 vom 10. April 2019 E. 4; 1B_669/2012 vom 12. März 2013 E. 2.3.3 und 2.4; 1B_657/2012 vom 8. März 2013 E. 2.3.1 i.f.; KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 393 StPO N. 16; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Fn. 341 m.w.H.; OMLIN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 314 StPO N. 8). Da die Sachlage im VStrR in Bezug auf das aktuelle Rechtsschutzinteresse keine andere ist, gilt die im ordentlichen Strafprozess entwickelte Rechtsprechung auch für das Verwaltungsstrafverfahren (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BV.2018.28 vom 8. November 2018; BV.2015.15 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1). Ein rechtlich geschütztes Interesse liegt somit grundsätzlich nicht vor. Daran vermögen auch die einzelnen Rügen des Beschwerdeführers nichts zu ändern, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt:

- 8 -

E. 2.3.1

Die Beschwerdegegnerin hat infolge den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag um Sistierung der Untersuchung bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts sowie der von ihm erhobenen Einwände hinsichtlich der von ihm behaupteten Unzuständigkeit des UVEK zum Erlass der Vereinigungsverfügung geprüft und die Ergebnisse in der Aktennotiz vom 8. Januar 2021 festgehalten. Des Weiteren hat die Beschwerdegegnerin vom BFE diesbezüglich eine Stellungnahme eingeholt. Sowohl ihre Aktennotiz vom 8. Januar 2021 als auch das Schreiben des BFE vom 14. Januar 2021 brachte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zusammen mit ihrem Schreiben vom 1. Februar 2021 zur Kenntnis (act. 1.1, 1.4). Vor diesem Hintergrund ist auch eine vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gehörsverletzung nicht zu erkennen.

E. 2.3.2

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kommen die von ihm angeführten verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung. Art. 69 Abs. 2 VStrR schreibt eine Sistierung des hier nicht relevanten (verwaltungsinternen) Einspracheverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über Leistungs- oder Rückleistungspflicht vor (BURRI/EHMANN, Basler Kommentar, 2020, Art. 69 VStrR N. 19). Art. 77 Abs. 4 VStrR, welcher besagt, dass rechtskräftige Entscheide über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht für das Gericht grundsätzlich verbindlich sind, gelangt lediglich in verwaltungsstrafrechtlichen Hauptverhandlungen vor dem Strafgericht zur Anwendung (HEIMGARTNER/KESHELAVA, Basler Kommentar, 2020, Art. 77 VStrR N. 1, 10 ff.). Hinzu kommt, dass sich die von der Beschwerdegegnerin geführte Untersuchung als auch das allfällige Verfahren vor dem Strafgericht nach der Erhebung der Anklage – abgesehen von wenigen Spezialbestimmungen des VStrR – grundsätzlich nach den Bestimmungen der StPO richtet (HEIMGARTNER/KESHELAVA, a.a.O., Art. 77 VStrR N. 1). Sollte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts nach erhobener Anklage zur Ansicht gelangen, dass ihre Beurteilung einen (rechtskräftigen) Entscheid über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht voraussetze, wird sie die Sistierung des Gerichtsverfahrens von sich aus oder auf Antrag hin anordnen können. Inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem abgewiesenen Antrag durch die Beschwerdegegnerin ein Nachteil erwächst, ist daher nicht ersichtlich.

E. 2.3.3

Das Argument des Beschwerdeführers, er habe ein schutzwürdiges Interesse an einer Verfahrenssistierung, weil er ansonsten gezwungen wäre, aufgrund der beiden parallelaufenden Verfahren vor der Beschwerdegegnerin bzw. der Strafkammer des Bundesstrafgerichts und dem Bundesverwaltungsgericht dieselben Einwendungen zu unterbreiten, überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, ist

- 9 -

keine Rechtsnorm ersichtlich, welche den Beschwerdeführer vor mehrfacher Beweis- und Substantiierungsobliegenheit zu bewahren bezweckt, wenn er an mehreren (Beschwerde-)Verfahren teilnimmt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern dies dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht möglich oder zumutbar sein sollte. Im Falle eines Obsiegens in den Beschwerdeverfahren bzw. eines Freispruchs oder einer Einstellung des Strafverfahrens steht dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für den ihm entstandenen Aufwand zur Wahrung seiner Rechte zu (vgl. Art. 429 StPO und Art. 64 VwVG). Wie die Beschwerdegegnerin weiter zu Recht einwendet, wird sich eine allfällige Beweislosigkeit in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo zugunsten des Beschwerdeführers auswirken. Dem Beschwerdeführer steht auch deshalb kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des abgewiesenen Sistierungsentscheids zu.

E. 2.3.4

Somit geben die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente keinen Anlass, von der in Erwägung 2.2.3 dargelegten Rechtsprechung abzuweichen. Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers, die Weigerung der Sistierung des Verfahrens anfechten zu können, ist zu verneinen und auf die diesbezügliche Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2.4

Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, sofern der Beschwerdeführer die Feststellung der Nichtigkeit der Vereinigungsverfügung des UVEK vom 19. November 2018 beantragt. Angesichts der subsidiären Natur des Feststellungsbegehrens hätte der Beschwerdeführer dagegen mit ordentlichen Rechtsmitteln zur Wehr setzen sollen. Die Nachteile einer allenfalls verpassten Rechtsmittelfrist können nicht durch die beschwerdeweise Erhebung eines Feststellungsbegehrens ausgeräumt werden. Es gilt die Einmaligkeit des Rechtsschutzes (vgl. HÄNER, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2016, Art. 25 N. 21 f.; WEBER-DÜRLER/KUNZ-NOTTER, in: VwVG Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren Kommentar, Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], 2. Aufl. 2019, Art. 25 N. 20 f.; jeweils mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre). Mit welchen Rechtsmitteln und bei welchen Instanzen die Vereinigungsverfügung des UVEK hätte angefochten werden können, braucht angesichts des vorliegenden Beschwerdegegenstandes und der vorgängigen Schlussfolgerung nicht näher spezifiziert zu werden. Jedenfalls legt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht dar, weshalb die vor mehr als zwei Jahren ergangene Vereinigungsverfügung des UVEK unangefochten geblieben ist. Daher braucht auch der Umstand, dass die Vereinigungsverfügung vom 19. November 2018 keine Rechtsmittelbelehrung enthält und damit allenfalls mit einem Mangel behaftet sein könnte, nicht näher geprüft zu werden.

- 10 -

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Prüfung der Gültigkeit der Verfahrensvereinigung nach der Anklageerhebung der Strafkammer des Bundesstrafgerichts obliegt. Der Beschwerdeführer wird seine diesbezüglichen Rügen dort geltend machen können. Im Übrigen würde sich eine vom Strafrichter festgestellte Nichtigkeit der vom UVEK erlassenen Vereinigungsverfügung zum Vorteil des Beschwerdeführers auswirken, weshalb auch unter diesem Blickwinkel ein rechtlich geschütztes Interesse am Feststellungsbegehren nicht zu erkennen ist.

E. 2.5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis kann die Frage offenbleiben, ob das UVEK und der Mitbeschuldigte B. als Dritte zum vorliegenden Beschwerdeverfahren hätten beigeladen werden sollen und ob diese Möglichkeit in der Eidgenössischen Strafprozessordnung überhaupt vorgesehen ist (zur Beiladung Dritter in verwaltungsrechtlichen [Beschwerde-]Verfahren vgl. Art. 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7841/2010 vom 7. Februar 2011 E. 2; B-7972/2008 vom 4. März 2010 E. 2.4, B-517/2008 vom 30. Juni 2009 E. 2.3).

E. 3

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Nebenverfahren BP.2021.26) gegenstandslos und ist entsprechend abzuschreiben.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des

Bundesstrafrgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.